

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 1/89

BESCHLUSS

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Deutsche G[REDACTED]-H[REDACTED]bank Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Karlheinz S[REDACTED], Herbert O[REDACTED],
Herbert S[REDACTED] und Helmut W[REDACTED],
R[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED],

Gläubigerin und Antragstellerin,

g e g e n

Rudolf Q[REDACTED],
D[REDACTED] Nr. [REDACTED], Bad Ga[REDACTED],

Schuldner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 28. Februar 1989
beschlossen:

Das Amtsgericht Bad Gandersheim wird
für die Zwangsversteigerung der Grund-
stücke, eingetragen im Grundbuch von
Dankelsheim Bd. 8 Bl. 352 unter lfd.
Nrn. 11 und 12 zum Vollstreckungsgericht
bestellt.

G r ü n d e

Die im Grundbuch von Dankelsheim Bd. 8 Bl. 352 unter
lfd. Nrn. 8, 9 u. 10 eingetragenen Grundstücke liegen im Be-
zirk des Amtsgerichts Bad Gandersheim, das zum Oberlandes-
gerichtsbezirk Braunschweig gehört. Insoweit ist durch Be-
schluß des Amtsgerichts Bad Gandersheim vom 11. Januar 1989
auf Antrag der Gläubigerin bereits die Zwangsversteigerung
angeordnet worden. Die weiter auf diesem Grundbuchblatt
unter den lfd. Nrn. 11 u. 12 eingetragenen Grundstücke aus
der Gemarkung W [REDACTED] liegen im Bezirk des Amtsgerichts
Alfeld/Leine, das zum Oberlandesgerichtsbezirk Celle gehört.
Der gesamte Grundbesitz ist in Abt. III unter lfd. Nr. 4

- 3 -

mit einer Grundschuld von 150.000 DM nebst Zinsen und Nebenleistung belastet, aus der die Gläubigerin die Zwangsversteigerung betreibt. Die Gläubigerin beantragt, das Amtsgericht Bad Gandersheim auch für die Zwangsversteigerung der beiden außerhalb seines Bezirks belegenen Grundstücke als Vollstreckungsgericht zu bestellen.

Diese Anordnung ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG zu erlassen. Sie ist zweckmäßig.

Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (BGH, Beschl. v. 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/84 = NJW 1984, 2166 = Rpfl 1984, 363; v. 15. Mai 1986 - IX ARZ 3/86, WM 1986, 897). § 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zu, wenn sie wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechts betrieben wird. Um ein solches dingliches Recht handelt es sich bei der Grundschuld der Gläubigerin.

Es erscheint zweckmäßig, das Amtsgericht Bad Gandersheim zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen. Die Grundstücke, die für die Grundschuld der Gläubigerin haften, bilden eine wirtschaftliche Einheit, deren Schwerpunkt mit Hofflächen und Ländereien auf den Grundstücken Nr. 8 - 10 im Bezirk des Amtsgerichts Bad Gandersheim liegt, mit denen zusammen die beiden zum Bezirk des Amtsgerichts Alfeld/Leine



- 4 -

13

gehörenden Grundstücke auf einem Grundbuchblatt eingetragen sind. Von einer Anhörung des Schuldners war aus den Gründen der Entscheidung vom 3. Mai 1984 (aaO) abzusehen.

Merz

Fuchs

Gärtner

Schmitz

Kreft

